

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 9

Neu-Ulm, den 05. März

Jahrgang 2021

---

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreistages	25
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)	25
Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung)	25
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	26
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	26
Stellenausschreibung	26

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, 12. März 2021, 09:30 Uhr findet in der Fuggerhalle Weißenhorn, Rue de Villecrenes 2, 89264 Weißenhorn eine Sitzung des Kreistages statt.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 23.02.2021
2. Niederlegung des Kreistagsmandats durch Frau Kreisrätin Katharina Justice und Nachrücken eines Listennachfolgers
3. Vereidigung eines Listennachfolgers
4. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien im Zusammenhang mit der Listennachfolge für die ausgeschiedene Kreisrätin Frau Katharina Justice
5. Wirtschaftsplan 2021 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2021 - 2025 und Stellenplan 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes
6. Wirtschaftsplan 2021 der Kreisspitalstiftung Weißenhorn
7. Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2021 der Franz und Gertrud Mück-Stiftung
8. Stellenplan des Landratsamtes und der sonstigen Kreiseinrichtungen für das Haushaltsjahr 2021
9. Beratung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Neu-Ulm
10. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.8

LABI NU S. 25/2021

---

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung  
in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm  
(Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)**

Anlage 1 Die o.g. Satzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 53

LABI NU S.25/2021

---

**Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm  
(Kindertagespflegesatzung)**

Anlage 2 Die o.g. Satzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 53

LABI NU S.25/2021

---

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm**  
**- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2**  
**der Bayer. Bauordnung**

Anlage 3 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 3 beigelegten Bescheid vom 01.03.2021, Az. 31-6024.2-20210031-20170231, die Änderungsbaugenehmigung zu dem Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Ladengeschäft und 12 Wohnungen, Tiefgarage (12 Stellplätzen) und 9 oberirdischen Stellplätzen; Nachtragsplanung: Einbau von 2 weiteren Wohnungen im EG anstelle des Ladengeschäfts, Grundriss- und Fassadenänderungen, Neubau von 6 Garagen und Wegfall von 2 oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 250/4 der Gemarkung Ay a.d. Iller erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20210031

LABI NU S.26/2021

---

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm**  
**- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2**  
**der Bayer. Bauordnung**

Anlage 4 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 4 beigelegten Bescheid vom 03.03.2021, Az. 31-6024.2-20200510, die Baugenehmigung zum Neubau eines Pflege- und Wohnheimes (Caritas-Centrum) mit Anlegung von 29 Pkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 441, 439/1 der Gemarkung Vöhringen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20200510

LABI NU S.26/2021

---

**Stellenausschreibung**

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Sozialpädagogen (m/w/d) für den Pflegekinderdienst**

mit einem zeitlichen Umfang von 50 – 70 % für den Fachbereich 53 – Jugend und Familie.

Anlage 5 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 12

LABI NU S.26/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

## **Satzung**

# **über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)**

**vom 18.12.2020**

**in Kraft seit 01.01.2021**

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII im Landkreis Neu-Ulm werden pauschalierte Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt sowie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geförderten und für die in § 2 Abs. 1 genannten Personen gebuchten Zeiten (i.d.R. Buchungszeiten). Diese sind wie folgt gestaffelt:

täglich	wöchentlich
zwei Stunden	10 Stunden
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	bis 15 Stunden
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	bis 20 Stunden
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	bis 25 Stunden
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	bis 30 Stunden
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	bis 35 Stunden
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	bis 40 Stunden
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	bis 45 Stunden
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	bis 50 Stunden

## § 4

### Beitragssatz

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeiten		Kostenbeitrag	
täglich	wöchentlich	U 3	Ü 3
2 Stunden	10 Stunden	93,00 €	60,00 €
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	bis 15 Stunden	140,00 €	70,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	bis 20 Stunden	180,00 €	80,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	bis 25 Stunden	200,00 €	90,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	bis 30 Stunden	220,00 €	100,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	bis 35 Stunden	240,00 €	110,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	bis 40 Stunden	260,00 €	120,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	bis 45 Stunden	280,00 €	130,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	bis 50 Stunden	300,00 €	140,00 €

- (2) Für das zweite in derselben Pflegestelle in Kindertagespflege betreute leibliche Kind wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 % der in Abs. 1 genannten Beträge erhoben, für das dritte und jedes weitere leibliche Kind in derselben Pflegestelle wird kein weiterer Beitrag erhoben.
- (3) Der geforderte Kostenbeitrag darf die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson im jeweiligen Monat nicht übersteigen.
- (4) Ein Kind zählt als über 3 ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

## **§ 5**

### **Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht rückwirkend zu Beginn des Monats, in dem der erste tatsächliche Betreuungstag fällt. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats in dem die Betreuung tatsächlich beendet wird bzw. die Voraussetzungen für die öffentlich geförderte Kindertagespflege entsprechend der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm in der jeweils gültigen Fassung entfallen.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf das im Bescheid genannte Konto des Landkreises Neu-Ulm zu überweisen. Barzahlungen sind nicht möglich.
- (5) Kann die Betreuung durch die Tagespflegeperson aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Kostenbeitragspflicht nicht für Zeiten, in denen der Landkreis Neu-Ulm weiterhin Geldleistungen nach § 4 der Kindertagespflegesatzung erbringt und keine zweckgleiche Erstattung von Dritten erhält.

## **§ 6**

### **Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags**

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Zahlung dieses Kostenbeitrags den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens des Landkreises Neu-Ulm verpflichtet.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 17.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019, außer Kraft.



Neu-Ulm, den  
Thorsten Freudenberger  
Landrat

## **Satzung**

### **über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung)**

**vom 18.12.2020**

**in Kraft seit 01.01.2021**

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) und Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 5 Abs.19, § 2 und § 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737 ff), erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Förderung in qualifizierter Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Neu-Ulm als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson.
- (2) Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sind Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Neu-Ulm.
- (3) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 14 Jahren im Sinne des Art. 2 Abs.4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (5) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Tagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

## § 2

### Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege setzt voraus, dass
1. das Kind mit seinen Eltern oder einem Elternteil seinen Wohnsitz im Landkreis Neu-Ulm hat und von den Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Förderung gestellt wird,
  2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
  3. die qualifizierte Tagespflegeperson durch das Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, vermittelt wird, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person/-en nachgewiesen wird.
  4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
    - 10 Wochenstunden oder
    - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schuleerfolgt,
  5. bei Kindern mit Behinderung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
    - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
    - die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
    - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-) Kind, welches zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend ist, sowie
    - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen wird
  6. der Betreuungsvertrag für mindestens einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Für Kindertagespflege im Rahmen einer Ferienbetreuung gelten abweichende Regelungen.
- (2) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, gewährt werden.
- (3) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Insbesondere müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG teilgenommen haben und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Von der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme kann bei Vorliegen einer einschlägigen pädagogischen (Berufs-) Ausbildung abgesehen werden. Weiterhin müssen Tagespflegepersonen dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII durch den Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Neu-Ulm.

- (4) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (7.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, sofern die Betreuung aus beruflichen Gründen erforderlich ist und die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet.

### **§ 3**

#### **Tagespflegepersonen**

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.
- (2) Die qualifizierten Tagespflegepersonen, die sich dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, zur Verfügung stellen, stehen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis (§ 5 Abs. 3 S. 1 der Kindertagespflegesatzung bleibt unberührt).

Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Landkreis werden in § 4 sowie in einer gesonderten individuellen Betreuungsvereinbarung geregelt.

### **§ 4**

#### **Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen**

- (1) Die laufende Geldleistung wird beginnend ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag (erster Tag der Eingewöhnung) kalendermonatlich gewährt. Die Gewährung der laufenden Geldleistung kann rückwirkend ab Beginn der tatsächlichen Betreuung, jedoch frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag beim Landratsamt Neu-Ulm eingegangen ist.

Die laufende Geldleistung umfasst

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII),
2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen aus Einkünften der Kindertagespflege zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
  5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen aus Einkünften der Kindertagespflege für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht
  6. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene (Wahl-) Krankengeldversicherung und
  7. die Erstattung von 0,35 €/gefahrenem Kilometer für notwendige Fahrten im Zusammenhang mit dem in Tagespflege betreuten Kind (insbesondere bei Betreuung des Kindes im Elternhaus).
- (2) Die Tagespflegepersonen dürfen neben den vorstehenden Leistungen des Landkreises Neu-Ulm keine weiteren Leistungen für die Betreuung des Kindes in der Tagespflege verlangen, insbesondere dürfen keine Ansprüche gegenüber den Eltern/Elternteilen und/oder Sorgeberechtigten des Pflegekindes erhoben werden.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt unabhängig von Wohnsitz der Tagespflegeperson/ Ort der Betreuung:

	U3	Ü3
Förderleistung	566,00 €	479,00 €
Sachaufwand	310,00 €	310,00 €
Summe	876,00 €	789,00 €

Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen das Betreuungsverhältnis bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Neu-Ulm vor dem 01.01.2020 begonnen hat. Hier kann die Höhe der laufenden Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in der die Betreuung stattfindet, übernommen werden.

Bei Übernahme bereits bestehender Betreuungsverhältnisse außerhalb des Landkreises Neu-Ulm (z.B. durch Umzug des Personensorgeberechtigten) durch den Landkreis Neu-Ulm kann die Höhe der laufenden Geldleistung des zuvor zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, übernommen werden.

Für Kinder mit Behinderung wird das Tagespflegeentgelt erhöht um mindestens einen Mindesterhöhungsbetrag, ausgehend vom jeweils aktuellen Basiswert, einzelfallbezogen gewährt.

Ein Kind zählt als über 3 Jahre ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern, kann die Sachaufwandspauschale angemessen gekürzt werden, soweit der Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern kein oder ein geringerer eigener Sachaufwand entsteht.

- (4) Als monatlicher Qualifizierungszuschlag nach Abs. 1 Nr. 2 werden gewährt
1. bei Qualifizierung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten 10 % des monatlichen Tagespflegeentgelts,
  2. für besonders erfahrene Betreuungspersonen 15 % des monatlichen Tagespflegeentgelts (mindestens 5-jährige Tätigkeit in der Tagespflege oder pädagogische Ergänzungskräfte),
  3. für pädagogische Fachkräfte 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts,
  4. bei Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts, soweit die Betreuung notwendig und eine Gefährdung des Wohls des Kindes nicht zu vermuten ist.

Der Qualifizierungszuschlag errechnet sich prozentual aus der Förderleistung zuzüglich des Sachaufwandes nach Abs. 1 Nr. 1, entsprechend U3 oder Ü3.

- (5) Das Tagespflegeentgelt nach Abs. 2 sowie der Qualifizierungszuschlag nach Abs. 3 sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Sie verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeiten (§ 5 Abs. 1).
- (6) Im Rahmen der Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson entstehende Kosten für Führungszeugnisse und Erste-Hilfe-Kurse werden im notwendigen Umfang übernommen.
- (7) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 erfolgen zweckgebunden. Die Tagespflegeperson hat auf Verlangen des Fachbereichs Jugend und Familie des Landkreises Neu-Ulm entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt.

Bei einer freiwilligen Altersvorsorge wird ein Zuschuss bis zur Höhe des hälftigen angemessenen Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Dieser wird auch dann gewährt, wenn sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Besteht aufgrund der Tagespflegetätigkeit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht, wird ein Zuschuss bis zur Hälfte des festgesetzten Rentenversicherungsbeitrages gewährt. Er verringert sich um zweckgleiche Leistungen anderer Jugendämter.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfall-, Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

- (8) Die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 werden in der Regel nur für tatsächlich geleistete Betreuung erbracht. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten der Tagespflegeperson oder des Kindes von jeweils bis zu 30 Tagen im Jahr bei einer 5 - Tage-Woche sind unschädlich.

·Beginnt oder endet die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der vorgenannten Abwesenheitstage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit von der Tagespflegeperson nicht ausgeübt wird.

- (9) Tagespflegepersonen, die ständig Betreuungsplätze im vertraglich festgelegten Umfang vorhalten, erhalten dafür einen monatlichen Grundbetrag. Der Grundbetrag ist in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.

## **§ 5**

### **Ersatzbetreuung**

- (1) Der Landkreis Neu-Ulm ist für die Organisation der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zuständig. Betreuungsfreie Zeiten - sofern planbar - müssen den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig von den Tagespflegepersonen mitgeteilt werden. Es werden nur Buchungszeiten berücksichtigt, die im Rahmen der gebuchten Betreuungsstunden liegen. Die Ersatzbetreuung ist bei Ausfall der Tagespflegeperson erforderlich.
- (2) Der Landkreis Neu-Ulm entscheidet, ob die Ersatzbetreuung im Rahmen eines Stützpunktmodells durch festangestellte Tagespflegepersonen erfolgt oder im Rahmen eines Tandemmodells zwischen selbstständig Tätigen Tagespflegepersonen sichergestellt wird. Der Landkreis Neu-Ulm kann darüber hinaus weitere bedarfsgerechte und geeignete Angebote zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung entwickeln und bereitstellen.
- (3) Tagespflegepersonen, die im Bedarfsfall andere Tagespflegepersonen vertreten, erhalten für die Kontaktpflege 35,00 € für jeden Monat, in dem entsprechende Termine stattgefunden haben. Für Kinder unter einem Jahr sind 2 Termine, für Kinder über 3 Jahren ist 1 Termin je Monat mit mindestens einer Dauer von jeweils 1 Stunde erforderlich.
- (4) Tagespflegepersonen, die zur Ersatzbetreuung außerhalb des Stützpunktmodells zur Verfügung stehen, erhalten für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Leistungen.

## **§ 6**

### **Betreuungszeiten**

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Tagespflegeperson durch den Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, festgesetzt.
- (2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

Regelbetreuung:

- a) ab 2 Stunden täglich (ab 10 Wochenstunden)

- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)
  - c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
  - d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
  - e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
  - f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
  - g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
  - h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
  - i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)
- (3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
  - (4) Bei Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren beträgt die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel max. 30 Wochenstunden. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. Berufstätigkeit, Studium, Ausbildung) kann die Betreuungszeit im Einzelfall erweitert werden.
  - (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die tägliche Betreuungszeit im Einzelfall verlängert werden, sofern eine monatliche Gesamtstundenzahl von 217 Std. nicht überschritten wird. In einem solchen Fall erfolgt die Förderung, sobald ein Nachweis über die tatsächliche Betreuungsleistung vorgelegt wurde. Darüber hinausgehende notwendige Betreuungszeiten werden nicht gefördert.
  - (6) Entfallen während eines Bewilligungszeitraumes die zwingenden Gründe im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 2 so ist dies dem Landratsamt Neu-Ulm innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Jugendamt stellt im Anschluss gem. § 24 SGB VIII den weiteren Umfang der Förderung fest.
  - (7) Wenn es die Gegebenheiten bei der Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.
  - (8) Die vereinbarten Betreuungszeiten können pro Bewilligungszeitraum einmal zu Beginn eines Monats für den ganzen Monat geändert werden. Im Einzelfall ist darüber hinaus eine Änderung zu jeweils den Monatsersten möglich, soweit diese aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 7**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) In Tagespflege betreute Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist die Tagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Sonstige Erkrankungen sind der Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 8**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Tagespflege hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit der Tagespflegeperson, die das Kind betreut, suchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug, Veränderung der Arbeitssituation wie Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsverbot) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunft- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Landkreis Neu-Ulm haftet nicht für Schäden, die sich aus der Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind unbegleitet nach Hause oder zur Tagespflegeperson gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter gebracht und abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die unbegleitet nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Tagespflegestelle/Tagespflegeperson.

## § 10

### Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder, die bei Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson und während der Dauer des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Für Kinder, die im Elternhaus durch eine Tagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles bzw. eines Sorgeberechtigten.

## § 11

### Kündigung/Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden eines Kindes aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber. Die Kündigung ist unverzüglich dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, mitzuteilen. Der Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson über den letzten tatsächlichen Betreuungstag beizufügen.
- (2) Die Zahlung an die Tagespflegeperson endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte tatsächliche Betreuungstag stattfand. Für darüber hinausgehende vereinbarte Kündigungsfristen bzw. eine Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen ist eine öffentliche Förderung ausgeschlossen.

## § 12

### Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Kostenbeitrags trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

## § 13

### Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer Beitragssatzung des Landkreises Neu-Ulm erhoben.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegegesetz) vom 17.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019, außer Kraft.



Neu-Ulm, den \_\_\_\_\_  
Thorsten Freudenberger  
Landrat

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

**Postzustellungsurkunde**

Maier und Haupter GbR  
Herr Geschäftsführer Wolfgang Maier  
Lindauer Straße 21  
88085 Langenargen

**Rechtliche Bauordnung**

Bearbeiter/in: Herr Luther  
Zimmer: 235  
Telefon: 0731/7040-3100  
Telefax: 0731/7040-3199  
E-Mail: thomas.luther@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20210031-20170231

Datum: 01.03.2021

**Bauvorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Ladengeschäft und 12 Wohnungen, Tiefgarage (12 Stellplätzen) und 9 oberirdischen Stellplätzen; Nachtragsplanung: Einbau von 2 weiteren Wohnungen im EG anstelle des Ladengeschäfts, Grundriss- und Fasadeneränderungen, Neubau von 6 Garagen und Wegfall von 2 oberirdischen Stellplätzen  
**Bauort:** Grundstück Fl.Nr. 250/4 der Gemarkung Ay a.d. Iller

Zum Antrag vom 25.11.2020, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 05.01.2021.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die Änderung des Bauvorhabens gemäß der Nachtragsplanung wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

Die Baumaßnahme ist gemäß der Nachtragsplanung auszuführen. Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.

2. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der ursprünglichen Genehmigung vom 03.01.2018 gelten fort, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

3. Hinweise

(...)



**Gründe**

(...)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

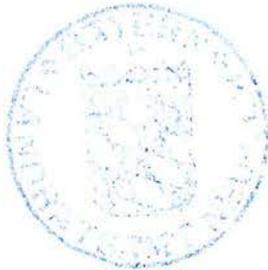
---

<sup>1</sup> Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

  
Luther



Ausfertigung



Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

### Postzustellungsurkunde

illerSENIO c/o Caritasverein Illertissen  
gGmbH  
Herrn Geschäftsführer Dominik Rommel  
Vogelstraße 8  
89269 Vöhringen

### Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Herr Luther  
Zimmer: 235  
Telefon: 0731/7040-3100  
Telefax: 0731/7040-3199  
E-Mail: thomas.luther@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20200510  
Datum: 03.03.2021

Bauvorhaben: Neubau eines Pflegeheimes (Caritas-Centrum), Anlegung von 29 Pkw-Stellplätzen  
Bauort: Grundstücke Fl.Nrn. 441, 439/1 der Gemarkung Vöhringen

Zum Antrag vom 12.06.2020, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 29.07.2020.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

## Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

1.1. Die Baumaßnahme ist gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen.  
Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.

(...)

2. Abweichung

Es wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO zugelassen (Abstand nach Süden zwischen Neubau und Bestandsgebäude).

3. Befreiung

Es werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:

- Errichtung des Gebäudes außerhalb der Baugrenzen auf Fläche für Schulsportanlage
- Geschosshöhe
- Dachform



4. Hinweise

(...)

Gründe

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

---

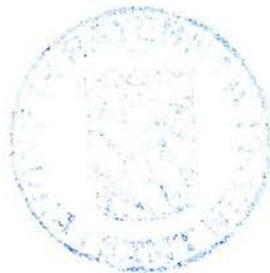
<sup>1</sup> Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---



Luther





Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Sozialpädagogen (m/w/d) für den Pflegekinderdienst

mit einem zeitlichen Umfang von 50 - 75 % für den Fachbereich 53 - Jugend und Familie.

### Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- fallverantwortliche Betreuung von Pflegeverhältnissen
- Beratung und Begleitung von Pflegefamilien und Pflegekindern
- Hilfeplanung
- Mitwirkung in Fallkonferenzen
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen, Therapeuten und Schulen

### Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossenes Studium zum Dipl.-Sozialpädagogen (FH) (m/w/d) bzw. zum Sozialpädagogen (m/w/d) mit Bachelorabschluss mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbarer Bildungsabschluss
- mehrjährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wünschenswert
- Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Engagement, Entscheidungskompetenz und Belastbarkeit
- sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B

### Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe S 12 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 28.03.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Ohorn (Tel. 0731/7040-2500) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1002).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!